   
   
 Bischöfliches Ordinariat- Abteilung Zentrale Verwaltung

# Sachgebiet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

|  |
| --- |
| **Neuerungen zum Mutterschutzgesetz, Schwerpunkt Gefährdungsbeurteilung** |

Weiterhin ist jede Schwangerschaft dem Regierungspräsidium zu melden, sobald die Schwangere dies ihrem Arbeitgeber mitgeteilt hat. Der Arbeitgeber kann z.B. dieses Formular verwenden: **„Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau gemäß § 27 Mutterschutzgesetz“**. Es ist auf der Internetseite „Regierungspräsidien Baden-Württemberg“.

Seit 1.1.2018 gibt es im Mutterschutzgesetz einige Neuerungen. Hier wird lediglich eine davon beschrieben, weil sie eine Umsetzung vor Schwangerschaften von Träger bzw. Arbeitgeber erwartet: Und zwar hat er - zusätzlich zur obigen Meldepflicht - im Vorfeld zu ermitteln, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, wenn eine Mitarbeiterin an dem jeweiligen Arbeitsplatz schwanger würde (Gefährdungsbeurteilung). Dies gilt somit auch, wenn an dem Arbeitsplatz zurzeit keine Frau oder keine schwangere oder stillende Frau arbeitet (§§ 9-15 MuSchG).   
Ziel ist, dass eine schwangere oder stillende Mitarbeiterin weiterhin an dem Arbeitsplatz verbleiben kann und das ungeborene Kind vor Gesundheitsgefahren geschützt wird. Wenn das nicht möglich ist, soll geprüft werden, welche andere Tätigkeit sie leisten kann oder, im nächsten Schritt, eine Freistellung erforderlich ist.

Die erforderlichen Maßnahmen aus der Beurteilung müssen erst umgesetzt werden, wenn es am jeweiligen Arbeitsplatz eine betreffende Frau gibt. Ihr ist außerdem ein Gespräch über die Maßnahmen anzubieten und die Arbeitsbedingungen sind ggf. entsprechend anzupassen. Die im Vorfeld geleisteten Beurteilungen verbleiben somit bei der Einrichtungsleitung, beim Träger oder beim Arbeitgeber je nach eigener Struktur bzw. Organisation, bis dieser Fall in der Einrichtung eintritt.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (Erzieher/in, Reinigungskraft, Mitarbeiter/in in der Küche etc.). Hierfür kann verwendet werden:   
a.) **das Formular vom Bischöfl. Ordinariat anbei**b.) das Formular: „[Gefährdungsbeurteilung nach der VO zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes und anderer Rechts-vorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Documents/MutterGefaehrdung.pdf)**“**. Es ist - wie das oben erwähnte Formular - auf der **Internetseite „Regierungspräsidien Baden-Württemberg“** zu finden. Wenn die Schwangere z.B. beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat, finden Sie dazu spezielle erweiterte Formulare.   
Über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sind Mitarbeitende und MAV zu informieren (Abs.2 § 14 MuSchG).

Davon unabhängig kann der Arzt für eine Schwangere ein Beschäftigungsverbot aussprechen (Abs.1 § 16 MuSchG). Er kann u.a. auch dann ein befristetet Beschäftigungsverbot aussprechen, bis die Aufsichtsbehörde den Arbeitsplatz überprüft hat oder er den Eindruck hat, dass der Schutz ihre Gesundheit oder der ihres Kindes noch nicht ausreichendberücksichtigt wurde.

Wenn es in der Einrichtung bereits Gefährdungsbeurteilungen umgesetzt werden oder wurden, kann diese um die Gefährdungen, welche schwangere und stillende Frauen betreffen, ergänzt werden. R. Milla - Stand 12/2018